

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 329



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang  
22. September 2014

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2014/C 329/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2014/C 329/02 Rechtssache C-305/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Satu Mare (Rumänien), eingereicht am 25. Juni 2014 — Sergiu Lucian Băbășan/Inspectoratul Județean de Poliție Satu Mare . . . . . 2

2014/C 329/03 Rechtssache C-308/14: Klage, eingereicht am 27. Juni 2014 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland . . . . . 2

2014/C 329/04 Rechtssache C-315/14: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland), eingereicht am 2. Juli 2014 — Marchon Germany GmbH gegen Yvonne Karaszkievicz . . . . . 3

2014/C 329/05 Rechtssache C-332/14: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 9. Juli 2014 — Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft GbR gegen Finanzamt Krefeld . . . . . 3

2014/C 329/06 Rechtssache C-345/14: Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 17. Juli 2014 — SIA „Maxima Latvija“/Konkurences padome . . . . . 4

2014/C 329/07 Rechtssache C-347/14: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich), eingereicht am 18. Juli 2014 — New Media Online GmbH gegen Bundeskommunikationssenat . . . . . 5

DE

2014/C 329/08	Rechtssache C-355/14: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Pleven (Bulgarien), eingereicht am 21. Juli 2014 — Polihim-SS EOOD/Nachalnik na Mitnitsa — Svishtov . . . . .	6
2014/C 329/09	Rechtssache C-356/14: Vorabentscheidungsersuchen des Budapest Környéki Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 22. Juli 2014 — Hunland-Trade Mezőgazdasági Termelő és Kereskedelmi Kft./Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal Központi Szerve. . . . .	7
2014/C 329/10	Rechtssache C-357/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Juli 2014 von der Dunamenti Erőmű Zrt gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 30. April 2014 in der Rechtssache T-179/09: Dunamenti Erőmű Zrt/Europäische Kommission . . . . .	8
2014/C 329/11	Rechtssache C-359/14: Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus miesto apylinkės teismas (Litauen), eingereicht am 23. Juli 2014 — ERGO Insurance SE, vertreten durch ihre Niederlassung in Litauen ERGO Insurance SE/If P&C Insurance AS, vertreten durch ihre Niederlassung If P&C Insurance AS. . . . .	9
2014/C 329/12	Rechtssache C-363/14: Klage, eingereicht am 28. Juli 2014 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union . . . . .	10
2014/C 329/13	Rechtssache C-365/14: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim (Deutschland), eingereicht am 28. Juli 2014 — Brunhilde Liebler, Helmut Liebler gegen Condor Flugdienst GmbH . . . . .	10
<b>Gericht</b>		
2014/C 329/14	Rechtssache T-511/10: Beschluss des Gerichts vom 7. Mai 2014 — Evropaiki Dynamiki/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Aufforderungen zur Angebotsabgabe — Verweigerung des Zugangs — Ersatz der angefochtenen Handlung während des Verfahrens — Fehlende Anpassung des Antrags auf Nichtigklärung — Erledigung) . . . . .	12
2014/C 329/15	Rechtssache T-84/12: Beschluss des Gerichts vom 4. Juli 2014 — Uspaskich/Parlament (Klage auf Nichtigklärung und auf Schadensersatz — Vorrechte und Befreiungen — Mitglied des Europäischen Parlaments — Beschluss zur Aufhebung der Immunität — Erneute Prüfung — Beschluss, die Immunität nicht aufrechtzuerhalten — Unzulässigkeit — Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	12
2014/C 329/16	Rechtssache T-416/13: Beschluss des Gerichts vom 5. Juni 2014 — Stanleybet Malta und Stanley International Betting/Kommission (Nichtigkeitsklage — Wettbewerb — Betrieb von Videoloteriegeräten — Gewährung einer ausschließlichen Lizenz durch Griechenland — Beschluss, eine Beschwerde zurückzuweisen — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit) . . . . .	13
2014/C 329/17	Rechtssache T-172/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2014 — Stahlwerk Bous/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris) . . . . .	14
2014/C 329/18	Rechtssache T-173/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2014 — WeserWind/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris) . . . . .	14
2014/C 329/19	Rechtssache T-174/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2014 — Dieckerhoff Guss/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris) . . . . .	15
2014/C 329/20	Rechtssache T-176/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2014 — Georgsmarienhütte/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris) . . . . .	15
2014/C 329/21	Rechtssache T-178/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2014 — Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris) . . . . .	16

2014/C 329/22	Rechtssache T-179/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2014 — Schmiedewerke Gröditz/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris) . . . . .	16
2014/C 329/23	Rechtssache T-183/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2014 — Schmiedag/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris) . . . . .	17
2014/C 329/24	Rechtssache T-388/14: Klage, eingereicht am 2. Juni 2014 — salesforce.com/HABM (MARKETING-CLOUD) . . . . .	17
2014/C 329/25	Rechtssache T-389/14: Klage, eingereicht am 2. Juni 2014 — salesforce.com/HABM (MARKETING-CLOUD) . . . . .	18
2014/C 329/26	Rechtssache T-459/14: Klage, eingereicht am 18. Juni 2014 — Messi Cuccittini/HABM — Pires Freitas Campos (LEO) . . . . .	18
2014/C 329/27	Rechtssache T-493/14: Klage, eingereicht am 30. Juni 2014 — Mayer/EFSA . . . . .	19
2014/C 329/28	Rechtssache T-498/14: Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Deutsche Umwelthilfe/Kommission . . . .	20
2014/C 329/29	Rechtssache T-523/14: Klage, eingereicht am 14. Juli 2014 — Squeeze Life/HABM — Evolution Fresh (SQUEEZE LIFE) . . . . .	21
2014/C 329/30	Rechtssache T-537/14: Klage, eingereicht am 11. Juli 2014 — Laboratoire Nuxe/HABM — NYX, Los Angeles (NYX) . . . . .	22
2014/C 329/31	Rechtssache T-538/14: Klage, eingereicht am 16. Juli 2014 — Peri/HABM (Multiprop) . . . . .	22
2014/C 329/32	Rechtssache T-540/14: Klage, eingereicht am 16. Juli 2014 — Klass/HABM — F. Smit (PLAYSEAT) (PLAYSEATS) . . . . .	23
2014/C 329/33	Rechtssache T-550/14: Klage, eingereicht am 23. Juli 2014 — Volkswagen/HABM (COMPETITION) . .	24
2014/C 329/34	Rechtssache T-292/10: Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Monty Program/Kommission . . .	24
2014/C 329/35	Rechtssache T-648/11: Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2014 — Smart Technologies/HABM (SMART NOTEBOOK) . . . . .	24
2014/C 329/36	Rechtssache T-178/12: Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Khwanda/Rat . . . . .	25

2014/C 329/37	Rechtssache T-344/12: Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2014 — Virgin Atlantic Airways/Kommission . . . . .	25
2014/C 329/38	Rechtssache T-569/12: Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Marouf/Rat. . . . .	25
2014/C 329/39	Rechtssache T-139/13: Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2014 — Eltek/HABM — Eltec Elektronik (ELTEK) . . . . .	25
2014/C 329/40	Rechtssache T-319/13: Beschluss des Gerichts vom 8. Juli 2014 — Elmaghraby und El Gzaerly/Rat . . . . .	25
2014/C 329/41	Rechtssache T-502/13: Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2014 — ASPA/HABM — Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (ARGENTARIA) . . . . .	26
2014/C 329/42	Rechtssache T-577/13: Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Zehnder/HABM — UAB „Amalva“ (komfovent). . . . .	26
2014/C 329/43	Rechtssache T-588/13: Beschluss des Gerichts vom 8. Juli 2014 — Deutsche Rockwool Mineralwoll/HABM — A. Weber (JETROC) . . . . .	26

---

**Berichtigungen**

2014/C 329/44	Berichtigung zur Mitteilung im Amtsblatt in der Rechtssache T-495/14 („ <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> “ C 292 vom 1.9.2014, <i>Index und S.</i> 52) . . . . .	27
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2014/C 329/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 315 vom 15.9.2014

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 303 vom 8.9.2014

ABl. C 292 vom 1.9.2014

ABl. C 282 vom 25.8.2014

ABl. C 261 vom 11.8.2014

ABl. C 253 vom 4.8.2014

ABl. C 245 vom 28.7.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Satu Mare (Rumänien), eingereicht am 25. Juni 2014 —  
Sergiu Lucian Băbășan/Inspectoratul Județean de Poliție Satu Mare**

**(Rechtssache C-305/14)**

(2014/C 329/02)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Satu Mare

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* Sergiu Lucian Băbășan

*Rechtsmittelgegner:* Inspectoratul Județean de Poliție Satu Mare

**Vorlagefragen**

1. Findet Art. 6 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf Unionsbürger auch im Hoheitsgebiet Rumäniens unmittelbar Anwendung?
2. Ist Art. 6 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er es erlaubt, Unionsbürger zur Einhaltung der Vorschriften des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten, wie der zwingenden Vorschriften des Art. 12 Abs. 1 des rumänischen Gesetzes Nr. 60/1991 über die Organisation und Durchführung öffentlicher Versammlungen in Verbindung mit den in Art. 26 Abs. 1 Buchst. a dieses Rechtsakts vorgesehenen Sanktionen, zu verpflichten?

---

**Klage, eingereicht am 27. Juni 2014 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich  
Großbritannien und Nordirland**

**(Rechtssache C-308/14)**

(2014/C 329/03)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und M. Wilderspin)

*Beklagter:* Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich mit dem Erfordernis, dass Personen, die Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag beantragen, ein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich haben müssen, gegen seine Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 <sup>(1)</sup> verstoßen hat;
- dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission macht geltend, dass das Vereinigte Königreich mit dem Erfordernis, dass Personen, die Kindergeld und einen Kinderfreibetrag beantragten, ein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich haben müssten, um als dort ansässig behandelt zu werden, eine Voraussetzung aufgestellt habe, die die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nicht zulasse.

Hilfsweise bringt die Kommission vor, dass das Vereinigte Königreich mit der Festlegung einer Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit, die von seinen eigenen Staatsangehörigen automatisch erfüllt werde, eine Situation der unmittelbaren Diskriminierung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten geschaffen und somit gegen Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 verstoßen habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland), eingereicht am 2. Juli 2014 —  
Marchon Germany GmbH gegen Yvonne Karaszkievicz**

**(Rechtssache C-315/14)**

(2014/C 329/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beklagte und Revisionsklägerin:* Marchon Germany GmbH

*Klägerin und Revisionsbeklagte:* Yvonne Karaszkievicz

**Vorlagefrage**

Ist Art. 17 Abs. 2 Buchst. a erster Gedankenstrich der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er der Anwendung einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach „neue Kunden“ auch solche vom Handelsvertreter geworbene Kunden sein können, die zwar bereits Geschäftsverbindungen mit dem Unternehmer wegen von ihm vertriebener Produkte aus einem Produktsortiment unterhalten, jedoch nicht wegen solcher Produkte, mit deren alleiniger Vermittlung der Unternehmer den Handelsvertreter beauftragt hat?

<sup>(1)</sup> ABl. L 382, S. 17.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland), eingereicht am 9. Juli 2014 —  
Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft GbR gegen Finanzamt Krefeld**

**(Rechtssache C-332/14)**

(2014/C 329/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin:* Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft GbR

*Beklagter:* Finanzamt Krefeld

## Vorlagefragen

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern es den Mitgliedstaaten erlaubt, zum Zweck der Berechnung des Pro-rata-Satzes für den Abzug der Vorsteuern aus einem bestimmten Umsatz wie der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes vorrangig einen anderen Aufteilungsschlüssel als den in Art. 19 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern vorgesehenen Aufteilungsschlüssel vorzuschreiben, vorausgesetzt, die herangezogene Methode gewährleistet eine präzisere Bestimmung dieses Pro-rata-Satzes (Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 8. November 2012, C-511/10 — BLC Baumarkt —, [EU:C:2012:689]).
  - a) Müssen bei der Anschaffung oder Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes Eingangsleistungen, deren Bemessungsgrundlage zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören, zur präziseren Bestimmung der abziehbaren Vorsteuerbeträge zunächst den (steuerpflichtigen oder steuerfreien) Verwendungsumsätzen des Gebäudes zugeordnet und lediglich die danach verbliebenen Vorsteuern nach einem Flächen- oder Umsatzschlüssel aufgeteilt werden?
  - b) Gelten die vom Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 8. November 2012 C-511/10 — BLC Baumarkt — (EU:C:2012:689) aufgestellten Grundsätze und die Antwort auf die vorstehende Frage auch für Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung oder Unterhaltung eines gemischt genutzten Gebäudes?
2. Ist Art. 20 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Berichtigung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs auch auf einen Sachverhalt Anwendung findet, bei dem ein Steuerpflichtiger die Vorsteuern aus der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes nach der in Art. 19 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern vorgesehenen und nach nationalem Recht zulässigen Umsatzmethode aufgeteilt hat und ein Mitgliedstaat nachträglich während des Berichtigungszeitraums vorrangig einen anderen Aufteilungsschlüssel vorschreibt?
3. Falls die vorstehende Frage zu bejahen ist: Verwehren die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes die Anwendung des Art. 20 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern, wenn der Mitgliedstaat für Fälle der zuvor beschriebenen Art weder ausdrücklich eine Vorsteuerberichtigung anordnet noch eine Übergangsregelung trifft und wenn die vom Steuerpflichtigen angewandte Vorsteueraufteilung nach der Umsatzmethode vom Bundesfinanzhof generell als sachgerecht anerkannt worden war?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl. L 145, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 17. Juli 2014 — SIA „Maxima Latvija“/Konkurences padome**

**(Rechtssache C-345/14)**

(2014/C 329/06)

Verfahrenssprache: Lettisch

## Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: SIA „Maxima Latvija“

Rechtsmittelgegnerin: Konkurences padome

**Vorlagefragen**

1. Ist die im vorliegenden Fall geprüfte Vereinbarung zwischen einem Vermieter von Geschäftsräumen und einem Einzelhändler (Referenzmieter), die das Recht des Vermieters beschränkt, eigenständig und ohne Zustimmung des genannten Referenzmieters über die Vermietung von anderen Geschäftsräumen an mögliche Wettbewerber des Referenzmieters zu entscheiden, als eine Vereinbarung zwischen Unternehmen anzusehen, die im Sinne von Art. 101 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt?
2. Ist zur Würdigung der Vereinbarkeit dieser Vereinbarung mit Art. 101 Abs. 1 AEUV eine Prüfung der Marktstruktur durchzuführen und, wenn ja, mit welchem Ziel?
3. Ist die Marktmacht der Parteien der im vorliegenden Fall geprüften Vereinbarung und ihr möglicher Zuwachs ein Umstand, der im Rahmen der Würdigung der Vereinbarkeit dieser Vereinbarung mit Art. 101 Abs. 1 AEUV zwingend zu berücksichtigen ist?
4. Falls es erforderlich ist, zur Klärung des Charakters der Vereinbarung und zum Nachweis des Vorliegens der Elemente einer verbotenen Vereinbarung zu prüfen, ob sich die Vereinbarung möglicherweise auf den Markt auswirkt, genügt bereits diese Möglichkeit einer Auswirkung auf den Markt, um die Vereinbarung als eine verbotene Vereinbarung einzuordnen, unabhängig davon, ob tatsächlich negative Wirkungen eingetreten sind?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich), eingereicht am 18. Juli 2014**  
— **New Media Online GmbH gegen Bundeskommunikationssenat**

(Rechtssache C-347/14)

(2014/C 329/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführerin: New Media Online GmbH

Belangte Behörde: Bundeskommunikationssenat

Weitere Partei: Der Bundeskanzler

**Vorlagefragen**

1. Ist Art 1 Abs 1 lit b der Richtlinie 2010/13/EU <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) dahingehend auszulegen, dass von einer in Form und Inhalt erforderlichen Vergleichbarkeit eines in Prüfung stehenden Dienstes mit Fernsehprogrammen dann ausgegangen werden kann, wenn derartige Dienste auch in Fernsehprogrammen angeboten werden, die als Massenmedien angesehen werden können, welche für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser deutliche Wirkung entfalten können.

- Ist Art 1 Abs 1 lit a sublit i der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) dahingehend auszulegen, dass bei elektronischen Ausgaben von Zeitungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Hauptzweckes eines angebotenen Dienstes auf einen Teilbereich abgestellt werden kann, in dem überwiegend kurze Videos gesammelt bereitgestellt werden, die in anderen Bereichen des Webauftritts dieses elektronischen Mediums nur zur Ergänzung von Textbeiträgen der Online-Tageszeitung verwendet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 95, S. 1

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Pleven (Bulgarien), eingereicht am 21. Juli 2014 — Polihim-SS EOOD/Nachalnik na Mitnitsa — Svishtov**

**(Rechtssache C-355/14)**

(2014/C 329/08)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad — Pleven

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Polihim-SS EOOD

*Kassationsbeschwerdegegner:* Nachalnik na Mitnitsa — Svishtov

**Vorlagefragen**

- Ist der Begriff „Verbrauch von Energieerzeugnissen“ in Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2008/118/EG <sup>(1)</sup> des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG <sup>(2)</sup> in Fällen, in denen es um Energieerzeugnisse geht, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und aus einem Steuerlager eines zugelassenen Lagerinhabers entnommen werden, in einem Handelsgeschäft an einen Käufer verkauft werden, der weder eine Zulassung für die Stromerzeugung noch eine Bescheinigung als von der Verbrauchsteuer befreiter Endverbraucher besitzt, und von diesem Käufer an einen Dritten weiterverkauft werden, der eine Zulassung für die Stromerzeugung, eine Genehmigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zum Empfang von verbrauchssteuerbefreiten Energieerzeugnissen und eine Bescheinigung als von der Verbrauchsteuer befreiter Endverbraucher besitzt und dem die Energieerzeugnisse unmittelbar vom zugelassenen Lagerinhaber geliefert werden, ohne dass sie in die tatsächliche Gewalt ihres Käufers übergehen, dahin auszulegen, dass die Energieerzeugnisse von ihrem Direktkäufer verbraucht werden, der sie nicht tatsächlich in einem bestimmten Verfahren einsetzt, oder dahin auszulegen, dass sie von dem Dritten verbraucht werden, der sie tatsächlich in einem von ihm durchgeführten Verfahren einsetzt?
- Ist der Begriff „bei der Stromerzeugung verwendet“ in Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/96/EG <sup>(3)</sup> des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in Fällen, in denen es um Energieerzeugnisse geht, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und aus einem Steuerlager eines zugelassenen Lagerinhabers entnommen werden, in einem Handelsgeschäft an einen Käufer verkauft werden, der weder eine Zulassung für die Stromerzeugung noch eine Bescheinigung als von der Verbrauchsteuer befreiter Endverbraucher besitzt, und von diesem Käufer an einen Dritten weiterverkauft werden, der eine Zulassung für die Stromerzeugung, eine Genehmigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zum Empfang von verbrauchssteuerbefreiten Energieerzeugnissen und eine Bescheinigung als von der Verbrauchsteuer befreiter Endverbraucher besitzt und dem die Energieerzeugnisse unmittelbar vom zugelassenen Lagerinhaber geliefert werden, ohne dass sie in die tatsächliche Gewalt ihres Käufers übergehen, dahin auszulegen, dass die Energieerzeugnisse von ihrem Direktkäufer verwendet werden, der sie nicht tatsächlich in einem bestimmten Verfahren zur Erreichung eines von der Verbrauchsteuer befreiten Zwecks einsetzt, oder dahin auszulegen, dass sie von dem Dritten verwendet werden, der sie tatsächlich in einem von ihm durchgeführten Verfahren zur Erreichung eines von der Verbrauchsteuer befreiten Zwecks einsetzt, nämlich dem Heizen, z. B. für die Stromerzeugung?

3. Unterliegen Energieerzeugnisse unter Berücksichtigung der Grundsätze der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Verbrauchsteuer und insbesondere von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2008/118 und von Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/96 der Verbrauchsteuer und wenn ja, zu welchem Satz, dem für Kraftstoff oder dem für zu Heizzwecken genutzte Energieerzeugnisse, wenn feststeht, dass die betreffenden Energieerzeugnisse einem Endverbraucher geliefert worden sind, der die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen nach nationalem Recht für die Stromerzeugung und eine Bescheinigung als von der Verbrauchsteuer befreiter Endverbraucher besitzt und die Ware unmittelbar vom zugelassenen Lagerinhaber empfangen hat, aber nicht der erste Käufer der Ware ist?
4. Unterliegen Energieerzeugnisse unter Berücksichtigung der Grundsätze der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Verbrauchsteuer und insbesondere von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2008/118 und von Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/96 der Verbrauchsteuer, und zwar zu dem für Kraftstoff geltenden Satz, wenn feststeht, dass die betreffenden Energieerzeugnisse für einen von der Verbrauchsteuer befreiten Zweck verbraucht bzw. verwendet werden, nämlich die Stromerzeugung durch eine Person, die die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen nach nationalem Recht besitzt und die Ware unmittelbar vom zugelassenen Lagerinhaber empfangen hat, aber nicht der erste Käufer der Ware ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 9, S. 12.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, ABl. L 76, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 283, S. 51.

**Vorabentscheidungsersuchen des Budapest Környéki Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn),  
eingereicht am 22. Juli 2014 — Hunland-Trade Mezőgazdasági Termelő és Kereskedelmi Kft./  
Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal Központi Szerve**

(Rechtssache C-356/14)

(2014/C 329/09)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Budapest Környéki Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Hunland-Trade Mezőgazdasági Termelő és Kereskedelmi Kft.

*Beklagte:* Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal Központi Szerve

**Vorlagefragen**

1. Gilt nach dem Gemeinschaftsrecht ein Zuchtrind, das ebenso wie seine Eltern und Großeltern in das von der offiziellen Züchtervereinigung des Mitgliedstaats geführte Zuchtbuch für die Holstein-Friesische Rasse eingetragen ist, als reinrassig, und zwar unabhängig davon, welchen Grad der genetischen Rassereinheit seine Vorfahren aufweisen?
2. Ist die angeführte Bestimmung der Entscheidung 2005/379<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass Zuchttiere, für die eine Zuchtbescheinigung vorliegt, in der die in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Entscheidung 2005/379 wiedergegebene Angabe enthalten ist, als reinrassige Zuchttiere gelten und daher im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels einen Anspruch auf Ausfuhrbeihilfen begründen?

3. Lässt sich — unter Berücksichtigung des Vorstehenden — die Auffassung vertreten, dass ein bestimmtes Tier, obwohl für es eine von der Züchtervereinigung des Mitgliedstaats ausgestellte Zuchtbescheinigung mit der genannte Angabe vorliegt, im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels deshalb keinen Anspruch des Händlers auf eine Ausführbeihilfe begründet, weil es nicht als ein reinrassiges Zuchttier anzusehen ist, obwohl für das Tier ein offizielles Dokument mit der genannten Angabe vorliegt?

<sup>(1)</sup> Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen (ABl. L 125, S. 15).

**Rechtsmittel, eingelegt am 21. Juli 2014 von der Dunamenti Erőmű Zrt gegen das Urteil des Gerichts  
(Sechste Kammer) vom 30. April 2014 in der Rechtssache T-179/09: Dunamenti Erőmű Zrt/  
Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-357/14 P)**

(2014/C 329/10)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Dunamenti Erőmű Zrt (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Philippe sowie Rechtsanwältinnen F.-H. Boret und A.-C. Guyon)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 30. April 2014 in der Rechtssache T-179/09 aufzuheben, soweit es die Entscheidung 2009/609/EG der Kommission vom 4. Juni 2008 über die staatliche Beihilfe C 41/2005 Ungarns mittels langfristiger Strombezugsverträge<sup>(1)</sup> bestätigt, mit der diese Verträge als rechtswidrige und unvereinbare staatliche Beihilfe qualifiziert worden sind;
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und die Entscheidung 2009/609/EG der Kommission vom 4. Juni 2008 über die staatliche Beihilfe C 41/2005 Ungarns mittels langfristiger Strombezugsverträge insoweit für nichtig zu erklären, als darin festgestellt wird, dass diese Verträge eine rechtswidrige und unvereinbare staatliche Beihilfe darstellen, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt sich auf fünf Klagegründe. Mit dem angefochtenen Urteil hat das Gericht die von der Klägerin im Wesentlichen auf die Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/609/EG der Kommission vom 4. Juni 2008 über die staatliche Beihilfe C 41/05 Ungarns mittels langfristiger Strombezugsverträge, hilfsweise, auf die Nichtigerklärung der Art. 2 und 5 dieser Entscheidung gerichtete Klage abgewiesen.

Mit ihrem ersten Klagegrund rügt die Klägerin die Beurteilung des Gerichts, soweit dieses festgestellt habe, dass der Strombezugsvertrag als neue Beihilfe angesehen werden könne, ohne vorher zu klären, ob der Strombezugsvertrag überhaupt eine staatliche Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle.

Mit ihrem zweiten Klagegrund rügt die Klägerin die Folgerung des Gerichts, dass die Kommission mit der Feststellung, dass der Zeitpunkt des Beitritts Ungarns zur EU der geeignete Referenzzeitraum sei, um eine Maßnahme im Einklang mit den in Art. 107 Abs. 1 AEUV niedergelegten Kriterien als staatliche Beihilfe zu qualifizieren, keinen Fehler begangen habe. Das Gericht sei rechtsfehlerhaft der Ansicht, dass Anhang IV eine Regel aufstelle, wonach der Referenzzeitraum zur Beurteilung, ob eine staatliche Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstelle, der Zeitpunkt des Beitritts Ungarns sei. Der Sinn von Anhang IV sei verfälscht worden, da dieser weder festlege noch darauf hindeute, dass die Untersuchung, ob eine Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstelle, in Bezug auf den Zeitpunkt des Beitritts durchgeführt werden solle.

Mit ihrem dritten Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass das Gericht Rechtsfehler begangen habe, indem es angenommen habe, dass ein Vorteil im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV gewährt worden sei, ohne die zur Zeit des Abschlusses des Strombezugsvertrags maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen. Das Gericht habe zu Unrecht darauf geschlossen, dass ein Vorteil gewährt worden sei, obwohl i) Magyar Villamos Művek (MVM) beim Abschluss des Strombezugsvertrags als vorbereitende Maßnahme zur Erleichterung der Privatisierung von Dunamenti als Privatinvestor fungiert habe und (ii) in jedem Fall, selbst wenn der Strombezugsvertrag einen Vorteil mit sich gebracht hätte (was die Klägerin bestreitet), dieser durch den Verkauf von Dunamenti erstattet worden sei.

Mit ihrem vierten Klagegrund wendet sich die Klägerin gegen die Beurteilung des Gerichts hinsichtlich des Risikos, das aus der Mindestabnahmepflicht von MVM folge. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es aus der Mindestabnahmepflicht von MVM das Vorliegen eines Vorteils abgeleitet habe, ohne das Vorliegen eines strukturellen Risikos nachzuweisen.

Mit ihrem fünften Klagegrund wendet sich die Klägerin gegen die Bestätigung des Gerichts hinsichtlich der von der Kommission für die Berechnung der Höhe der Beihilfe angewandten Methodik. Das Gericht habe einen Rechtsirrtum begangen, als es an der vorgeschriebenen Methodik festgehalten habe, indem es die einzuziehenden Beträge als Differenz in den Einnahmen und nicht als Differenz im Gewinn definiert habe, da diese Unterscheidung dazu führen könnte, bereits das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe zu bestreiten.

<sup>(1)</sup> ABL L 225, S. 53.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus miesto apylinkės teismas (Litauen), eingereicht am 23. Juli 2014 — ERGO Insurance SE, vertreten durch ihre Niederlassung in Litauen ERGO Insurance SE/If P&C Insurance AS, vertreten durch ihre Niederlassung If P&C Insurance AS**

**(Rechtssache C-359/14)**

(2014/C 329/11)

Verfahrenssprache: Litauisch

**Vorlegendes Gericht**

Vilniaus miesto apylinkės teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* ERGO Insurance SE, vertreten durch ihre Niederlassung in Litauen ERGO Insurance SE

*Beklagte:* If P&C Insurance AS, vertreten durch ihre Niederlassung If P&C Insurance AS

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. [Juni] 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) <sup>(1)</sup>, wonach in dem Fall, dass „das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 1 oder 2 bestimmt werden“ kann, „der Vertrag dem Recht des Staates [unterliegt], zu dem er die engste Verbindung aufweist“, dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des vorliegenden Falles deutsches Recht anzuwenden ist?
2. Bei Verneinung der ersten Frage: Ist Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) <sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des vorliegenden Falles das auf die Streitigkeit zwischen dem Versicherer der Zugmaschine und dem Versicherer des Anhängers anzuwendende Recht nach dem Recht des Staates zu bestimmen ist, in dem der durch den Verkehrsunfall entstandene Schaden eingetreten ist?

<sup>(1)</sup> ABL L 177, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABL L 199, S. 40.

---

**Klage, eingereicht am 28. Juli 2014 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union****(Rechtssache C-363/14)**

(2014/C 329/12)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: F. Drexler, A. Caiola, M. Pencheva)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

- den Durchführungsbeschluss des Rates 2014/269/EU vom 6. Mai 2014 zur Änderung des Beschlusses 2009/935/JI hinsichtlich der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt <sup>(1)</sup>, für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung seiner Klage macht das Europäische Parlament drei Klagegründe geltend.

Erstens rügt das Europäische Parlament, dass der Rat für den Erlass des Beschlusses 2014/269/EU auf ein falsches Entscheidungsverfahren zurückgegriffen habe. Das Parlament folgert daraus, dass der Rat nicht nur gegen die Verträge verstoßen, sondern auch wesentliche Formvorschriften verletzt habe.

Zweitens wirft das Europäische Parlament dem Rat vor, entweder eine durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon aufgehobene oder eine abgeleitete Rechtsgrundlage verwendet zu haben, was nach der Rechtsprechung des Gerichtshof rechtswidrig sei.

Letztens stellt die Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt, nach Auffassung des Parlaments einen Gegenstand der Gesetzgebung dar. Hierüber müsse der Unionsgesetzgeber befinden, da es sich um einen wesentlichen Bestandteil des geregelten Sachgebiets handele. Demzufolge seien die vom Rat herangezogene Rechtsgrundlage und das von ihm verwendete Verfahren rechtlich falsch.

<sup>(1)</sup> ABl. L 138, S. 104

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Rüsselsheim (Deutschland), eingereicht am 28. Juli 2014 — Brunhilde Liebler, Helmut Liebler gegen Condor Flugdienst GmbH****(Rechtssache C-365/14)**

(2014/C 329/13)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Rüsselsheim

**Parteien des Ausgangsverfahrens***Kläger:* Brunhilde Liebler, Helmut Liebler*Beklagte:* Condor Flugdienst GmbH

**Vorlagefragen**

1. Sind Eingriffe von eigenverantwortlich handelnden Dritten, die Aufgaben übertragen bekommen haben, die zum Betrieb eines Luftfahrtunternehmens gehören, als außergewöhnliche Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der VO <sup>(1)</sup> zu bewerten?
2. Für den Fall, dass Frage Nr. 1 mit „ja“ beantwortet wird: Kommt es bei der Beurteilung darauf an, durch wen (Fluggesellschaft, Flughafenbetreiber usw.) der Dritte beauftragt worden ist?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46, S. 1.

---

# GERICHT

## Beschluss des Gerichts vom 7. Mai 2014 — Evropaiki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-511/10) <sup>(1)</sup>

*(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Aufforderungen zur Angebotsabgabe — Verweigerung des Zugangs — Ersatz der angefochtenen Handlung während des Verfahrens — Fehlende Anpassung des Antrags auf Nichtigerklärung — Erledigung)*

(2014/C 329/14)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

**Klägerin:** Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Costa de Oliveira, E. Manhaeve und C. ten Dam)

### Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses Ares(2010)508190 der Kommission vom 12. August 2010, mit dem der Zugang zu den Aufforderungen zur Angebotsabgabe im Rahmen bestimmter Rahmenverträge des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union verweigert wurde

### Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 13 vom 15.1.2011.

## Beschluss des Gerichts vom 4. Juli 2014 — Uspaskich/Parlament

(Rechtssache T-84/12) <sup>(1)</sup>

*(Klage auf Nichtigerklärung und auf Schadensersatz — Vorrechte und Befreiungen — Mitglied des Europäischen Parlaments — Beschluss zur Aufhebung der Immunität — Erneute Prüfung — Beschluss, die Immunität nicht aufrechtzuerhalten — Unzulässigkeit — Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2014/C 329/15)

Verfahrenssprache: Litauisch

### Verfahrensbeteiligte

**Kläger:** Viktor Uspaskich (Kėdainiai, Litauen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Raišutis)

**Beklagter:** Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Lorenz, M. Windisch und L. Mašalaitė-Chouteau)

**Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:** Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas und V. Balčiūnaitė)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Parlaments vom 1. Dezember 2011, die parlamentarische Immunität des Klägers nicht aufrechtzuerhalten und seinen Antrag auf erneute Prüfung des Beschlusses zur Aufhebung der Immunität abzulehnen, sowie auf Schadensersatz

**Tenor**

1. Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise unzulässig abgewiesen.
2. Herr Viktor Uspaskich trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments.
3. Die Republik Litauen trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 126 vom 28.4.2012.

---

**Beschluss des Gerichts vom 5. Juni 2014 — Stanleybet Malta und Stanley International Betting/  
Kommission**

**(Rechtssache T-416/13) <sup>(1)</sup>**

**(Nichtigkeitsklage — Wettbewerb — Betrieb von Videolotteriegeräten — Gewährung einer  
ausschließlichen Lizenz durch Griechenland — Beschluss, eine Beschwerde zurückzuweisen — Nicht  
anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)**

(2014/C 329/16)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Stanleybet Malta Ltd (Valletta, Malta) und Stanley International Betting Ltd (Liverpool, Vereinigtes Königreich)  
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. A. Jacchia, I. Picciano, A. Terranova, F. Ferraro, G. Dellis, P. Kakouris und I. Koimitzoglou)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Ronkes Agerbeek und R. Striani, dann F. Ronkes Agerbeek)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des im Schreiben der Kommission vom 10. Juni 2013 enthaltenen Beschlusses, mit dem diese den Klägerinnen mitteilte, dass sie ihre Beschwerde zurückweise und die Akte betreffend die Rechtssache COMP/39.981, Stanleybet Group 2/OPAP schließe

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Streithilfanträge der Hellenischen Republik und der Organismos Prognostikon Agonon Podosfairou AE (OPAP) sind erledigt.
3. Die Stanleybet Malta Ltd und die Stanley International Betting Ltd tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 313 vom 26.10.2013.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2014 — Stahlwerk Bous/Kommission****(Rechtssache T-172/14 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris)**

(2014/C 329/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Antragstellerin: Stahlwerk Bous GmbH (Bous, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Höfler, C. Kahle und V. Winkler)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

**Gegenstand**

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 7. April 2014, Stahlwerk Bous/Kommission (T-172/14 R), wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2014 — WeserWind/Kommission****(Rechtssache T-173/14 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris)**

(2014/C 329/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Antragstellerin: WeserWind GmbH Offshore Construction Georgsmarienhütte (Bremerhaven, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Höfler, C. Kahle und V. Winkler)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

**Gegenstand**

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
  2. Der Beschluss vom 7. April 2014, WeserWind/Kommission (T-173/14 R), wird aufgehoben.
  3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2014 — Dieckerhoff Guss/Kommission****(Rechtssache T-174/14 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris)**

(2014/C 329/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Antragstellerin: Dieckerhoff Guss GmbH (Gevelsberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Höfler, C. Kahle und V. Winkler)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

**Gegenstand**

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 7. April 2014, Dieckerhoff Guss/Kommission (T-174/14 R), wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2014 — Georgsmarienhütte/Kommission****(Rechtssache T-176/14 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris)**

(2014/C 329/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Antragstellerin: Georgsmarienhütte GmbH (Georgsmarienhütte, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Höfler, C. Kahle und V. Winkler)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

**Gegenstand**

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat:

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
  2. Der Beschluss vom 7. April 2014, Georgsmarienhütte/Kommission (T-176/14 R), wird aufgehoben.
  3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2014 — Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss/  
Kommission**

**(Rechtssache T-178/14 R)**

**(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus  
erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen  
beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni  
iuris)**

(2014/C 329/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Antragstellerin: Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH (Mülheim an der Ruhr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Höfler, C. Kahle und V. Winkler)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

**Gegenstand**

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat.

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 7. April 2014, Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss/Kommission (T-178/14 R), wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2014 — Schmiedewerke Gröditz/Kommission**

**(Rechtssache T-179/14 R)**

**(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus  
erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen  
beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni  
iuris)**

(2014/C 329/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Antragstellerin: Schmiedewerke Gröditz GmbH (Gröditz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Höfler, C. Kahle und V. Winkler)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

**Gegenstand**

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat.

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
  2. Der Beschluss vom 7. April 2014, Schmiedewerke Gröditz/Kommission (T-179/14 R), wird aufgehoben.
  3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 10. Juni 2014 — Schmiedag/Kommission****(Rechtssache T-183/14 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Nationale Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien — Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des förmlichen beihilferechtlichen Prüfverfahrens — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni iuris)**

(2014/C 329/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Antragstellerin:* Schmiedag GmbH (Hagen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Höfler, C. Kahle und V. Winkler)

*Antragsgegnerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und R. Sauer)

**Gegenstand**

Antrag auf Aussetzung der Rechtswirkungen des Beschlusses, mit dem die Kommission ein förmliches beihilferechtliches Prüfverfahren in Bezug auf das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz eröffnet hat.

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 7. April 2014, Schmiedag/Kommission (T-183/14 R), wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Klage, eingereicht am 2. Juni 2014 — salesforce.com/HABM****(MARKETINGCLOUD)****(Rechtssache T-388/14)**

(2014/C 329/24)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* salesforce.com, Inc. (San Francisco, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Nordemann)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. März 2014 in der Sache R 1853/2013-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „MARKETINGCLOUD“ für Dienstleistungen in den Klassen 35 und 42 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 979 417.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 2. Juni 2014 — salesforce.com/HABM**

**(MARKETINGCLOUD)**

**(Rechtssache T-389/14)**

(2014/C 329/25)

*Verfahrenssprache:* Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* salesforce.com, Inc. (San Francisco, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Nordemann)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. März 2014 in der Sache R 1854/2013-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „MARKETINGCLOUD“ für Dienstleistungen in Klasse 42 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 10 979 441.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 18. Juni 2014 — Messi Cuccittini/HABM — Pires Freitas Campos (LEO)**

**(Rechtssache T-459/14)**

(2014/C 329/26)

*Sprache der Klageschrift:* Spanisch

**Parteien**

*Kläger:* Lionel Andrés Messi Cuccittini (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Rivas Zurdo und M. Toro Gordillo)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* María Leonor Pires Freitas Campos (Setúbal, Portugal)

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. März 2014 in der Sache R 1554/2013-1 aufzuheben, soweit damit die Beschwerde, die der Kläger gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung eingelegt hatte, zurückgewiesen und deren Entscheidung, dem Widerspruch B 2009291 stattzugeben und die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 10 613 511 „LEO“ abzulehnen, bestätigt wurde;
- dem oder den Beteiligten, die der vorliegenden Klage entgegneten, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelder der Gemeinschaftsmarke:* Kläger.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke mit Wortelement „LEO“ für Waren der Klassen 32 und 33 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 613 511.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* María Leonor Pires Freitas Campos.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* „LEO D'HONOR“ für Waren der Klasse 33.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 30. Juni 2014 — Mayer/EFSA**

**(Rechtssache T-493/14)**

(2014/C 329/27)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Ingrid Alice Mayer (Ellwangen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Mayer)

*Beklagte:* Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- ihre Abordnung bis zum 30. Juni 2015 zu verlängern;
- die Rechtswidrigkeit der Beendigung ihres Abordnungsvertrags, genauer der EFSA-Verfügung „Termination of the secondment“ vom 16. April 2014, festzustellen;
- der Beklagten aufzugeben, die Stelle des „observers“ der abgeordneten nationalen Sachverständigen im Personalrat nicht neu wählen zu lassen;
- die Rechtswidrigkeit der sechsmonatigen Suspendierung ihrer Personalratstätigkeit festzustellen;
- anzuordnen, dass ihr Zugang zu allen E-Mails gewährt wird, die zwischen der EFSA-Direktorin und einer auf dem Ernährungssektor tätigen privatrechtlichen Organisation gewechselt worden sind;
- hilfsweise, dass dieser Aktenzugang einer vom Gericht zu bestimmenden dritten Person zur Prüfung auf einen etwaigen Interessenskonflikt gewährt wird;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgendes geltend.

Die Klägerin macht geltend, ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Abordnung als nationale Sachverständige ergebe sich aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, der Grundrechtecharta, dem Willkürverbot und aus Art. 2 EU-Vertrag.

Die Klägerin rügt in diesem Zusammenhang, dass die Nichtverlängerung der Abordnung auf einer fehlerhaften bzw. gar keiner Auswahlentscheidung beruhe.

Die Klägerin trägt zudem vor, dass ihre Suspendierung aus dem Personalrat rechtswidrig sei, da keine Begründung genannt worden sei, keine Anhörung stattgefunden habe und kein schriftlicher Bescheid ergangen sei.

Die Klägerin macht zudem einen Anspruch auf Zugang zu bestimmten E-Mails aus Art. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>(1)</sup> geltend. Sie führt diesbezüglich aus, dass dienstliche E-Mails nicht unter den Schutz persönlicher Daten fielen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

---

**Klage, eingereicht am 2. Juli 2014 — Deutsche Umwelthilfe/Kommission**

**(Rechtssache T-498/14)**

(2014/C 329/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Kläger:* Deutsche Umwelthilfe eV (Radolfzell, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Klinger und R. Geulen)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger folgendes geltend.

Anspruch auf Zugang zur schriftlichen Korrespondenz zwischen der Europäischen Kommission und den Unternehmen Honeywell und DuPont bzw. Automobilherstellern zum neuen Kältemittel R1234yf:

- Der Kläger trägt vor, dass die Kommission das Zugangsrecht des Klägers aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006<sup>(1)</sup> verkannt habe. Nach jener Norm seien Dokumente der Organe immer dann zugänglich zu machen, wenn sie Emissionen in die Umwelt betreffen. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 beinhalte eine gesetzliche Vermutung für das Überwiegen des Interesses an der Verbreitung der Informationen gegenüber dem Schutzinteresse der Unternehmen.
- Der Kläger macht ferner geltend, dass Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 eine explizite Auslegungsregel des Art. 4 Abs. 2, erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>(2)</sup> darstelle. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 modifiziere die Aussagen der Verordnung Nr. 1049/2001, sobald Dokumente Emissionen in die Umwelt betreffen würden. Der Kläger führt aus, dass die zurückgehaltenen Dokumente voraussichtlich Informationen über die gesundheits- und klimafährdenden Kältemittel R1234yf und R134a enthielten und aus den Stellungnahmen, Bewertungen und Vorschlägen von Automobilherstellern und Kältemittelproduzenten bezüglich der Verwendung jener Chemikalien die Menge der giftigen Fluorwasserstoffemissionen abgeleitet werden könne.
- Der Kläger trägt hilfsweise vor, dass ein Zugang zu den beantragten Dokumenten selbst aufgrund Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 gewährt werden müsse. Der Ausnahmestandard des Art. 4 Abs. 2, erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 sei nicht erfüllt. Es bestehe zudem ein übergeordnetes Interesse an der Einsichtnahme in die Dokumente, da die mit dem Einsatz des Kältemittels verbundenen gesundheitlichen Risiken von erheblichem Ausmaß seien.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

---

**Klage, eingereicht am 14. Juli 2014 — Squeeze Life/HABM — Evolution Fresh (SQUEEZE LIFE)****(Rechtssache T-523/14)**

(2014/C 329/29)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Squeeze Life, SL (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Devaureix)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Evolution Fresh, Inc. (San Bernardino, Vereinigte Staaten)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. April 2014 aufzuheben und für wirkungslos zu erklären und daher festzustellen, dass:
  - die Squeeze Life, S.L., und nicht die Anmelderin, die Evolution Fresh, Inc., bei der Beschwerdekammer gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des HABM vom 20. Dezember 2013 Beschwerde eingelegt hat;
  - dementsprechend die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des HABM vom 20. Dezember 2013 und damit die Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 170 966 „SQUEEZE LIFE“ für die Waren der Klasse 32 und teilweise die Dienstleistungen der Klasse 35 unanfechtbar ist;
- die Aussetzung des Umwandlungsverfahrens Nr. 8311048 vor der Registerabteilung des HABM bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils in diesem Verfahren anzuordnen und der Registerabteilung eine entsprechende Mitteilung zu übermitteln, damit sie das Umwandlungsverfahren aussetzt;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente***Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Evolution Fresh, Inc.*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „SQUEEZE LIFE“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 32, 35 und 43 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 170 966.*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschafts- und nationale Wortmarken „ZUMIT SQUEEZE LIFE“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 29, 31, 32 und 35.*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs.*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Die Zurücknahme der Gemeinschaftsmarkenanmeldung wurde zur Kenntnis genommen, und das Beschwerde- sowie das Widerspruchsverfahren wurden beendet.*Klagegründe:*

- Verstoß gegen Art. 73 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen die Art. 108 ff. der Verordnung Nr. 207/2009.

**Klage, eingereicht am 11. Juli 2014 — Laboratoire Nuxe/HABM — NYX, Los Angeles (NYX)****(Rechtssache T-537/14)**

(2014/C 329/30)

*Sprache der Klageschrift: Französisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Laboratoire Nuxe (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Antoine-Lalance)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* NYX, Los Angeles Inc. (Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 8. April 2014 in der Rechtssache R 1575/2013-5 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente***Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* NYX, Los Angeles Inc.*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Internationale Registrierung, in der die Europäische Union benannt wird, der Bildmarke mit dem Wortbestandteil „NYX“ für Waren der Klasse 3 — internationale Registrierung, in der die Europäische Union benannt wird, Nr. 11 052 316.*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Wortmarke „NUXE“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3 und 44.*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben.*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung des Widerspruchs.*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 16. Juli 2014 — Peri/HABM (Multiprop)****(Rechtssache T-538/14)**

(2014/C 329/31)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Verfahrensbeteiligte Parteien***Klägerin:* Peri GmbH (Weißenhorn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Eck und A. Bognár)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. April 2014 in der Sache R 1661/2013-1 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „Multiprop“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 6, 19 und 37 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 587 219.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:*

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 16. Juli 2014 — Klass/HABM — F. Smit (PLAYSEAT) (PLAYSEATS)**

**(Rechtssache T-540/14)**

(2014/C 329/32)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte Parteien**

*Kläger:* Oliver Klass (Remscheid, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Bender)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* F. Smit Holding BV (Doetinchem, Niederlande)

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen der 4. Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15/05/2014 in den Sachen R 1616/2013-4 und R 1834/2013-4 dahingehend abzuändern, dass den beiden Löschanträgen vom 31/07/2012 stattgegeben wird;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten und der anderen Partei aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarken, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde:* Wortmarken „PLAYSEAT“ und „PLAYSEATS“ für Waren der Klasse 9 — Gemeinschaftsmarken Nr. 7 595 184 und Nr. 8 842 254

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* F. Smit Holding BV

*Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren:* Klägerin

*Begründung der Anträge auf Nichtigkeitsklärung:* Absolute Nichtigkeitsgründe des Artikels 52 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Zurückweisung der Anträge auf Nichtigkeitsklärung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerden

*Klagegründe:* Verstoß gegen Artikel 52 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009

---

**Klage, eingereicht am 23. Juli 2014 — Volkswagen/HABM (COMPETITION)**

**(Rechtssache T-550/14)**

(2014/C 329/33)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Verfahrensbeteiligte Parteien**

*Klägerin:* Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Sander)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Mai 2014 in der Sache R 2082/2013-1 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „COMPETITION“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 28, 35 und 37  
— Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 11 769 171

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Anmeldung

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

---

**Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Monty Program/Kommission**

**(Rechtssache T-292/10) <sup>(1)</sup>**

(2014/C 329/34)

*Verfahrenssprache:* Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 260 vom 25.9.2010.

---

**Beschluss des Gerichts vom 17. Juli 2014 — Smart Technologies/HABM (SMART NOTEBOOK)**

**(Rechtssache T-648/11) <sup>(1)</sup>**

(2014/C 329/35)

*Verfahrenssprache:* Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 58 vom 25.2.2012.

**Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2014 — Khwanda/Rat****(Rechtssache T-178/12)** <sup>(1)</sup>

(2014/C 329/36)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 174 vom 16.6.2012.

**Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2014 — Virgin Atlantic Airways/Kommission****(Rechtssache T-344/12)** <sup>(1)</sup>

(2014/C 329/37)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 295 vom 29.9.2012.

**Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Marouf/Rat****(Rechtssache T-569/12)** <sup>(1)</sup>

(2014/C 329/38)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 63 vom 2.3.2013.

**Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2014 — Eltek/HABM — Eltec Elektronik (ELTEK)****(Rechtssache T-139/13)** <sup>(1)</sup>

(2014/C 329/39)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 147 vom 25.5.2013.

**Beschluss des Gerichts vom 8. Juli 2014 — Elmaghraby und El Gzaerly/Rat****(Rechtssache T-319/13)** <sup>(1)</sup>

(2014/C 329/40)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 245 vom 24.8.2013.

**Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2014 — ASPA/HABM — Banco Bilbao Vizcaya Argentaria  
(ARGENTARIA)**

**(Rechtssache T-502/13) <sup>(1)</sup>**

(2014/C 329/41)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 352 vom 30.11.2013.

---

**Beschluss des Gerichts vom 16. Juli 2014 — Zehnder/HABM — UAB „Amalva“ (komfovent)**

**(Rechtssache T-577/13) <sup>(1)</sup>**

(2014/C 329/42)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 24 vom 25.1.2014.

---

**Beschluss des Gerichts vom 8. Juli 2014 — Deutsche Rockwool Mineralwoll/HABM — A. Weber  
(JETROC)**

**(Rechtssache T-588/13) <sup>(1)</sup>**

(2014/C 329/43)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 24 vom 25.1.2014.

---

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung zur Mitteilung im Amtsblatt in der Rechtssache T-495/14**

(„Amtsblatt der Europäischen Union“ C 292 vom 1.9.2014, Index und S. 52)

(2014/C 329/44)

Die Mitteilung im Abl. muss lauten: Rechtssache T-495/14 (und nicht T-496/14), Theodorakis und Theodoraki/Rat:

**„Klage, eingereicht am 26. Juni 2014 — Theodorakis und Theodoraki/Rat**

**(Rechtssache T-495/14)**

(2014/C 292/64)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Parteien**

*Kläger:* Georgios Theodorakis (Chania, Griechenland) und Maria Theodoraki (Chania, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Christianos und S. Paliou)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger den Betrag von 1 431 193,58 Euro als Ersatz des Schadens zu zahlen, der ihnen aufgrund der rechtswidrigen Handlungen des Beklagten entstanden ist, zuzüglich Zinsen ab dem Tag, an dem ihnen ihre Einlagen rechtswidrig entzogen wurden (29. März 2013), bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache sowie Verzugszinsen ab Verkündung des Urteils im vorliegenden Rechtsstreit bis zur vollständigen Zahlung;
- hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger 4/5 des oben genannten Betrags, d. h. den Betrag von 1 144 954,86 Euro, als Ersatz des Schadens zu zahlen, der ihnen aufgrund der rechtswidrigen Handlungen des Beklagten entstanden ist, zuzüglich Zinsen ab dem Tag, an dem ihnen ihre Einlagen rechtswidrig entzogen wurden (29. März 2013), bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache sowie Verzugszinsen ab Verkündung des Urteils im vorliegenden Rechtsstreit bis zur vollständigen Zahlung;
- äußerst hilfsweise, den Betrag festzusetzen, den der Beklagte an die Kläger als Ersatz des Schadens zu zahlen hat, der ihnen aufgrund der rechtswidrigen Handlungen des Beklagten entstanden ist;
- den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger den Betrag von 50 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen, der ihnen aufgrund des Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz entstanden ist;
- den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger den Betrag von 50 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen, der ihnen aufgrund der Verletzung der Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz entstanden ist, und
- den Beklagten zu verurteilen, die Verfahrenskosten der Kläger zu tragen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage begehren die Kläger nach Art. 340 Abs. 2 AEUV vom Gericht der Europäischen Union, das nach Art. 268 AEUV zuständig ist, den Ersatz des Schadens anzuordnen, den sie aufgrund des rechtswidrigen Verhaltens des Beklagten erlitten haben.

Die Kläger machen geltend, dieser Schaden sei entstanden, als der Beklagte in Überschreitung der Grenzen seiner Zuständigkeiten und unter Verstoß gegen sekundäres Unionsrecht und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts die Verringerung der Bankeinlagen der Kläger bei der Cyprus Popular Bank Public Co Ltd. (Laïki Trapesa [Volksbank]) verfügt und somit verursacht und jedenfalls dazu beigetragen habe.

Insbesondere machen die Kläger geltend, der Beklagte habe folgende Verstöße gegen die Grundrechte und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts begangen:

- erstens Verstoß gegen das Eigentumsrecht,
  - zweitens Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und
  - drittens Verstoß gegen das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz und den Grundsatz der Rechtssicherheit.
- Die Kläger machen geltend, dass die Voraussetzungen für die Begründung der außervertraglichen Haftung, wie sie in der Rechtsprechung ausgeführt seien, des Beklagten zum Ersatz den ihnen entstandenen Schadens erfüllt seien.“
-







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**